

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 15. Juni 1976

71. Stück

244. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

245. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie

244. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. Mai 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft ist an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien und an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

II. ABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt

zwischen 20 und 25 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Propädeutik (Entwicklung des Faches, Aufgaben und Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, Methoden)	10—14
b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	4— 6
1. Medien- und Kommunikationsgeschichte;	
2. Druckmedien;	
3. audiovisuelle Medien;	
4. Öffentlichkeitsarbeit (public relations) und Werbung;	
5. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;	
c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Grundbegriffe des Staates und Rechtes (einschließlich der Grundbegriffe des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes);	
2. Presserecht, Recht der Massenmedien, Verlags- und Urheberrecht;	
3. ein weiteres rechtswissenschaftliches Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche	

- | Name des Faches | Zahl der
Wochenstunden |
|--|---------------------------|
| und naturwissenschaftliche Studienrichtungen; | |
| d) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. b und c genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen | 2— 4 |
- (3) Die im § 5 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.
- (4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 24 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind weitere Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Propädeutik (Entwicklung des Faches, Aufgaben und Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, Methoden);
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Medien- und Kommunikationsgeschichte;
 2. Druckmedien;
 3. audiovisuelle Medien;
 4. Öffentlichkeitsarbeit (public relations) und Werbung;
 5. ein weiteres Teilgebiet der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
- c) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Grundbegriffe des Staates und Rechtes (einschließlich der Grundbegriffe des Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes),
 2. Presserecht, Recht der Massenmedien, Verlags- und Urheberrecht,

3. ein weiteres rechtswissenschaftliches Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen;

- d) nach Wahl des Kandidaten ein weiteres der in lit. b und c genannten Fächer oder ein sonstiges Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Hat der Kandidat mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(4) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 5. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 2, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 20 bis 25 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern, und 10 Wochenstunden aus Freifächern, zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 2, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt zwischen 16 und 20 Wochenstunden aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde der Studienzweig als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	4—8
b) Methoden und Forschungstechniken	8—10
c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in lit. b und c genannten Fächer oder weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3. Zwei der gewählten Fächer dürfen mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen	8—10

(6) Wurde die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden aus dem gemäß § 6 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des

zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	6—8
b) Methoden und Forschungstechniken	4—6
c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in § 3 Abs. 2 lit. b und c genannten Fächer oder weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Zwei der Fächer dürfen mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen	6—8

(8) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind weitere Freifächer im Ausmaß von 5 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung

§ 6. (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Vorprüfung abzulegen. Diese umfaßt nach Wahl des Kandidaten den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche

- die Fachgebiete der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen,
- die Fachgebiete der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen.

(2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Theorien der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft;

- b) Methoden und Forschungstechniken;
- c) nach Wahl des Kandidaten drei der bei der ersten Diplomprüfung in § 3 Abs. 2 lit. b und c genannten Fächer oder weitere Wahlfächer gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Zwei der gewählten Fächer dürfen mit den bei der ersten Diplomprüfung gewählten Fächern nicht übereinstimmen.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 8. Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

245. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Mai 1976 über die Studienordnung für die Studienrichtung Klassische Archäologie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 15, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fas-

sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Klassische Archäologie ist an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.

Besondere Voraussetzungen

§ 2. (1) Die Zusatzprüfung aus Griechisch (§ 3 Abs. 1 lit. b der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltung. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis bzw. Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium der Studienrichtung Klassische Archäologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In der Studienrichtung Klassische Archäologie sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 30 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den

kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des ersten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Klassischen Archäologie.....	22
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers darüber hinaus zwei der folgenden Fächer: Alte Geschichte, Klassische Philologie, Antike Numismatik, Epigraphik, Kunstgeschichte, Mykenologie, Etruskologie, Kunst der Spätantike, Provinzialarchäologie, Feldarchäologie, Ur- und Frühgeschichte, oder ein weiteres Fach, dessen Stu- dium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fort- schritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaft- lichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt	je 4

(3) Die im § 7 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können darüber hinaus auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Klassische Archäologie haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 24 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundlagen der Klassischen Archäologie;
- die gemäß § 4 Abs. 2 lit. b gewählten Fächer;
- auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gewählten Freifächer.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Schriftliche Prüfungen sind neben oder anstatt einer mündlichen Prüfung anzuordnen, wenn dies im Hinblick auf die gestellten Aufgaben notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch das zuständige Organ die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) In der Studienrichtung Klassische Archäologie sind, sofern sie als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 im zweiten Studienabschnitt insgesamt 30 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 26 Wochenstunden aus den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) In der Studienrichtung Klassische Archäologie sind, sofern sie als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 6 im zweiten Studienabschnitt 20 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt 18 Wochenstunden aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 2 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde die Studienrichtung Klassische Archäologie als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Archäologie	10—16
b) Römische Archäologie	10—16

(6) Wurde die Studienrichtung Klassische Archäologie als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus dem gemäß § 7 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde die Studienrichtung Klassische Archäologie als zweite Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Griechische Archäologie	7—11
b) Römische Archäologie	7—11

(8) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Klassische Archäologie haben aus Fächern, die an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 2 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Wurde die Studienrichtung Klassische Archäologie als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt, unbeschadet der Bestimmungen des § 9 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen die Teilnahme von drei Exkursionen in der Dauer von insgesamt 20 Tagen, davon eine im Ausland, und eine Lehrgrabung von 20 Tagen voraus, wenn die Studienrichtung als erste Studienrichtung gewählt wurde; wenn die

Studienrichtung als zweite Studienrichtung gewählt wurde, eine Lehrgrabung und eine Exkursion in der Dauer von je 10 Tagen in Österreich.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Griechische Archäologie;
- b) Römische Archäologie;
- c) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gewählten Freifächer.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses zweiten Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 10. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg